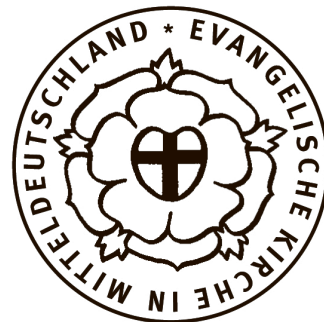


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Verordnung zum Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Amtsblattverordnung) vom 27. April 2024	78
Verordnung über den Beirat für Digitalisierung und IT vom 27. April 2024	78
Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie Kirchenkreise – AnLRKK) vom 26. April 2024	79
Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Klimaschutzfonds der EKM (Vergaberichtlinie Klimaschutzfonds) vom 23. April 2024	82
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	83
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 2/24 vom 20. März 2024	83
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 3/24 vom 20. März 2024	85
B. PERSONALNACHRICHTEN	86
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	86
D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Umstellung der Erscheinungsform des Amtsblattes der EKM	87
Umlage von Versicherungsprämien – Umlageprämien 2024	87
Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den Verwertungsgesellschaften	87
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	88

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung zum Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Amtsblattverordnung)

Vom 27. April 2024

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan

- (1) Das Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist das Verkündungsorgan der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für Rechtsvorschriften. Es ist das Bekanntmachungsorgan der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, insbesondere wenn durch Rechtsvorschrift die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt vorgeschrieben ist.
- (2) Daneben enthält das Amtsblatt Personalnachrichten, Hinweise auf Pfarrstellenausschreibungen sowie weitere amtliche Veröffentlichungen und Informationen.
- (3) Das Amtsblatt wird vom Landeskirchenamt herausgegeben.

§ 2

Form

- (1) Das Amtsblatt wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.
- (2) Verkündungen, Bekanntmachungen und andere Veröffentlichungen in elektronischer Form sind mit der Bereitstellung des Amtsblattes im Internet vollzogen. Der Tag der Bereitstellung zum Abruf ist als Ausgabedatum im Amtsblatt anzugeben.
- (3) Von jeder Ausgabe des Amtsblattes werden vier beglaubigte Papierausdrucke gefertigt, die die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie das in elektronischer Form herausgegebene Amtsblatt haben. Je ein Exemplar der beglaubigten Papierausdrucke wird beim Landesbischof bzw. bei der Landesbischöfin und im Landeskirchenamt hinterlegt. Zwei Exemplare werden beim Landeskirchlichen Archiv hinterlegt.

§ 3

Zugänglichkeit

- (1) Das Amtsblatt ist im Internet zum Abruf für jede Person frei zugänglich. Es kann unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden.
- (2) Es soll ein Benachrichtigungsdienst bereitgestellt werden, der Interessierte über eine neu erschienene Ausgabe des Amtsblattes und ihren Inhalt informiert.
- (3) Das Amtsblatt kann beim Landeskirchenamt, beim Landesbischof bzw. bei der Landesbischöfin sowie beim Landeskirchlichen Archiv während der Geschäftszeiten in elektronischer und in gedruckter Form eingesehen werden. Auf Verlangen wird gegen Übernahme der Kosten ein Ausdruck erstellt und übersandt. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach der Gebührentafel der Archivgebührenordnung.

§ 4

Sicherstellung der Echtheit und Unverfälschtheit

- (1) Jede Ausgabe des Amtsblattes wird in einem dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format erstellt und zur Sicherung der Authentizität und Integrität mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG versehen. Nachträgliche inhaltliche Veränderungen der einzelnen Ausgaben sind unzulässig.
- (2) Die Datensicherung des Amtsblattes erfolgt in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System.

§ 5

Ersatzverkündungen und -bekanntmachungen

- (1) Ist die Bereitstellung einer Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de nicht nur kurzzeitig unmöglich, so erfolgt die Ersatzverkündung oder -bekanntmachung in anderer geeigneter Form. In diesem Fall kann das Amtsblatt auch in gedruckter Form herausgegeben und allen kirchlichen Körperschaften zugesandt werden. Für die Ersatzverkündung oder -bekanntmachung wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Sobald die Bereitstellung des Amtsblattes auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de wieder möglich ist, werden die zuvor nach Absatz 1 bereitgestellten Ausgaben unverzüglich hinzugefügt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Luisenthal, den 27. April 2024
(1155)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Verordnung über den Beirat für Digitalisierung und IT

Vom 27. April 2024

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Digitalisierungsgesetz – DigG) vom 25. November 2023 (ABl. S. 236) die folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Aufgaben des Beirats für Digitalisierung und IT

Der Beirat für Digitalisierung und IT (im Folgenden: Beirat) bearbeitet die Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Digitalisierungsgesetz und berät den Landeskirchenrat und das Kollegium in Fragen der Digitalisierung. Er berichtet dem Landeskirchenrat einmal jährlich schriftlich über seine Arbeit.

§ 2

Zusammensetzung des Beirats

- (1) Dem Beirat gehören an:
1. die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes,
 2. die Referentin bzw. der Referent im Landeskirchenamt, die bzw. der für Digitalisierung zuständig ist,
 3. die Referentin bzw. der Referent im Landeskirchenamt, die bzw. der für IT-Sicherheit und IT-Strategie zuständig ist,
 4. die Referatsleitung „Allgemeines Recht/Verfassungsrecht“ aus dem Landeskirchenamt,
 5. eine Superintendentin bzw. ein Superintendent,
 6. die Leitung eines Kreiskirchenamts,
 7. eine im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde tätige Person,
 8. eine im Bereich der IT eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde tätige Person,
 9. zwei Mitglieder der Landessynode und
 10. bis zu drei weitere Personen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Landeskirchenrat berufen. Der Berufungszeitraum beträgt vier Jahre. Für die Mitglieder kann eine Stellvertretung berufen werden.
- (3) Den Vorsitz im Beirat hat die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes inne. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte eine Stellvertretung.

§ 3

Arbeitsweise

- (1) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Abwesenheit die Stellvertretung im Vorsitz, leitet die Sitzungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen oder im Umlaufverfahren gefasst.
- (2) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt der Referentin bzw. dem Referenten für Digitalisierung im Landeskirchenamt.
- (3) Der Beirat kann dauerhaft, zeitweise oder zu einzelnen Themen weitere Personen beratend hinzuziehen. Er kann Fach- und Beratungsgruppen bilden und mit der Bearbeitung von Einzelthemen beauftragen.
- (4) Das Nähere zu seiner Arbeitsweise legt der Beirat im Rahmen einer Geschäftsordnung fest.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Luisenthal, den 27. April 2024
(6401)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Richtlinie über die Anlage
des Geld- und Wertpapiervermögens
der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Anlagerichtlinie Kirchenkreise – AnLRKK)

Vom 26. April 2024

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106), und gemäß § 62 Nummer 6 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise – HKRGK) vom 27. April 2022 (ABl. S. 102) folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer nicht-rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen sowie ihrer unselbstständigen Einrichtungen und Werke.

§ 2

Liquiditätsplanung

Der Barbestand und der Bestand auf Bankkonten (Kassenbestand) sind auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung wirtschaftlich zu verwalten.

§ 3

Anlagegrundsätze zur Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens

- (1) Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr (Liquidität) benötigt werden, sowie Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierter Rückstellungen sind sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein (§ 4). Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
- (2) Zur Liquidität zählen auch Termin- und Tagesgelder sowie Spareinlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten.
- (3) Die Anlagen sind so zu wählen, dass das gesamte Geld- und Wertpapiervermögen langfristig erhalten bleibt. Grundsätzlich ist ein realer Kapitalerhalt anzustreben. Vorrangig für die Anlageentscheidung ist der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“.
- (4) Die Fälligkeiten des Geld- und Wertpapiervermögens sollen so gewählt werden, dass eine optimale Verteilung des Vermögens gewährleistet ist. Durch die Fälligkeitsstruktur soll das Wiederanlagerisiko hinsichtlich der dann jeweils gültigen Zinssätze reduziert werden und gegebenenfalls dann geplante Investitionen realisiert werden können.
- (5) Die mit der Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens anfallenden externen Kosten insbesondere bei Finanzdienstleistungen für Produkte nach § 5 und § 7 werden aus den laufenden Einnahmen aus der Geld- und Wertpapierverwaltung finanziert.

§ 4

Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag

- (1) Anlagen sind mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar, wenn sie mit den Grundsätzen aus dem „Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche“ (EKD-Leitfaden) übereinstimmen, insbesondere wenn sie sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht sind.
- (2) Die im Leitfaden genannten Ausschlusskriterien gelten jeweils in der aktuellen Fassung.
- (3) Bei Anlageprodukten einer der evangelischen Kirchenbanken sowie bei Fonds aus der Freigabeliste (vergleiche § 5 Absatz 2 Nummer 4) kann von einer leitfadenskonformen Anlage ausgegangen werden. Bei Anlageprodukten anderer zulässiger Anbieter ist die Leitfadenskonformität schriftlich im Rahmen der Beratungsdokumentation vom Anbieter bestätigen zu lassen

§ 5

Zulässige Anlageformen

- (1) Folgende Anlagen und Beteiligungen sind zulässig:

Anlagesegment	Maximaler Anteil	
	Geld- und Wertpapiervermögen (in Prozent)	pro Emittent (in Prozent)
1. Konten und Geldanlagen bei deutschen Kreditinstituten	100	maximal in Höhe der institutsbezogenen Einlagensicherung ¹
2. Anteile an von der Landeskirche verwalteten Anlageformen (zurzeit Grundvermögensfonds und Geldanlagefonds)	unbegrenzt im Rahmen der Regelungen der jeweiligen Anlageform	
3. Genossenschaftsanteile Deutscher Volks- und Raiffeisenbanken einschließlich Kirchenbanken	5	5
4. Genossenschaftsbeteiligung an Oikocredit	5	Kirchengemeinde 5 000 Euro; Kirchenkreis 15 000 Euro
5. Unternehmensbeteiligungen, die in Zusammenhang mit Zuckerrüben stehen, insbesondere Anteile „Z“ der Süddeutschen Zuckerrübenverwertungsgenossenschaft (SZVG) und Namensaktien der Nordzucker Holding AG	unbegrenzt im Rahmen der kirchlichen Grundstücksverwaltung	
6. Beteiligungen im Rahmen des § 66 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise – HKRGK)	im wirtschaftlich sinnvollen und notwendigen Rahmen (im Genehmigungsverfahren mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen)	

¹ Die institutsbezogene Einlagensicherung ist bei Privatbanken institutsabhängig (für Mitglieder des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. siehe: <https://einlagensicherungsfonds.de/abfrage-der-sicherungsgrenze>). Bei Sparkassen (<http://www.dsgv.de/sicherungssystem>) und Genossen-

Genehmigungsvorbehalte nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz sowie nach Nummer 22.2 Absatz 2 Verwaltungs- und Aufsichtsverordnung bleiben unberührt.

- (2) Darüber hinaus sind für Kirchengemeinden, die von einem Kreiskirchenamt verwaltet werden und Mitglied einer Kassengemeinschaft sind sowie Kirchenkreise folgende Anlagen zulässig:

Anlagesegment	Maximaler Anteil	
	Geld- und Wertpapiervermögen (in Prozent)	pro Emittent/Fonds (in Prozent)
1. Festverzinsliche Wertpapiere (mindestens Investment-Grade)	100	10
2. Nachranganlagen der Evangelischen Bank eG, Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank sowie deutschen Landesbanken mit einem Rating von mindestens A3 bzw. A- gemäß Ratingtabelle	20	10
3. Geldmarktfonds und Rentenfonds, die größtenteils in Anleihen von Emittenten mit guter/sehr guter Bonität (Investment Grade) investieren	100	10
4. Gemischte Fonds mit defensiver Ausrichtung (Aktienanteil bis zu 30 %, Rentenanteil größtenteils Investmentgrade)	Der Aktienanteil aus 4. und 5. darf 20 % des Geld- und Wertpapiervermögens nicht übersteigen. Es ist die maximale Aktienquote gemäß Produktinformationsblatt je Zielfonds anzusetzen.	10
5. Aktienfonds und gemischte Fonds mit mehr als 30 % Aktienanteil (nach Freigabe durch das Landeskirchenamt)		10
6. Offene Immobilienfonds (nach Freigabe durch das Landeskirchenamt auch Spezialimmobilienfonds)	20	10
7. Offene Infrastrukturfonds (nach Freigabe durch das Landeskirchenamt)	10	10

- (3) Für die Bewertung des Investmentgrades ist die Tabelle (Anlage) verbindlich. Im Falle eines unterschiedlichen Ratings durch verschiedene Agenturen zählt das schlechteste Rating.
- (4) Fonds gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 5 und 7 sowie Spezialimmobilienfonds gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 6 werden vom Landeskirchenamt im Rahmen einer Freigabeliste generell zur Anlage freigegeben. Im Einzelfall ist eine individuelle Freigabe auf schriftliche Anfrage möglich. Der maximale Anteil

schaftsbanken/Kirchenbanken (<https://www.bvr-institutssicherung.de>), die Mitglied in ihrem jeweiligen Sicherungssystem sind, ist diese unbegrenzt.

je Fonds sowie die jeweiligen Quoten je Anlageklasse sind zu beachten.

(5) Quotenüberschreitungen, die durch Kursentwicklungen der Zielinvestments entstanden sind, sind bis zu 5 Prozent des Geld- und Wertpapiervermögens zulässig. Bei weitergehenden Überschreitungen hat bei der Aktienquote innerhalb von drei Monaten nach Feststellung ein Angleich an die maximal zulässige Quote des jeweiligen Anlagesegments zu erfolgen. Bei allen anderen Anlagesegmenten ist das Landeskirchenamt zu informieren und eine wirtschaftlich sinnvolle Verfahrensweise zu vereinbaren.

§ 6
Beschränkungen

- (1) Mit der Anlage in Wertpapieren nach § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 dürfen keine Währungsrisiken verbunden sein. Fonds nach § 5 Absatz 2 Nummern 3, 4 und 6 müssen in Euro aufgelegt und überwiegend in Euro investiert oder überwiegend gegen Währungsverluste gesichert sein.
- (2) Im Fall des Downgrades von Anlagen auf ein Rating unterhalb von Investmentgrade nach § 5 Absatz 3 soll der Anteil dieser Anlagen am Geld- und Wertpapiervermögen 5 Prozent nicht überschreiten. Bei Überschreitungen ist das Landeskirchenamt zu informieren und eine wirtschaftlich sinnvolle Verfahrensweise zu vereinbaren.
- (3) Sollte das Landeskirchenamt die Freigabe nach § 5 Absatz 4 für ein im Bestand befindliches Wertpapier aufheben, ist über die weitere Verfahrensweise mit dem Landeskirchenamt Einvernehmen herzustellen.

§ 7
Vermögensverwaltung

- (1) Anleger gemäß § 5 Absatz 2 können ihr Vermögen oder Teile davon durch spezialisierte Dienstleister im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages fremdverwalten lassen. Es dürfen maximal 50 Prozent des Geld- und Wertpapiervermögens von einem Anbieter verwaltet werden.
- (2) Die Vermögensverwaltungsverträge müssen so gestaltet sein, dass die maximalen Quoten gemäß § 5 Absatz 2 auf Ebene des gesamten Geld- und Wertpapiervermögens eingehalten werden. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß § 4 ist vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Fondsanlagen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6 bedürfen im Rahmen einer Vermögensverwaltung keiner Zustimmung durch das Landeskirchenamt.

§ 8
Fonds für Wertschwankungen

- (1) Für Anlagen, die Wertschwankungen unterliegen, sind Rücklagen zu bilden. Hierzu zählen insbesondere Anlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Vermögensverwaltungen nach § 7. Die Höhe der zu bildenden Rücklagen beträgt 10 Prozent der jährlichen Bruttoerträge aus den verwalteten Anlagen. Bruttoerträge aus verwalteten Anlagen sind die Erträge, die dem Anleger unmittelbar zugeflossen sind.
- (2) Keine Rücklagen sind zu bilden für Anlagen, die bei Endfälligkeit in voller Höhe zurückgezahlt werden und durch einen Sicherungsfonds geschützt sind.
- (3) Bei Kassengemeinschaften ist die Rücklage durch die kassenführende Stelle zu bilden und im Rechtsträger des Kreiskirchenamts darzustellen.

§ 9
Berichterstattung

- (1) Für die Entscheidung über Anlagen nach § 5 Absatz 1 ist das jeweilige Leitungsorgan zuständig.
- (2) Für die Entscheidung über Anlagen bei den Kassengemeinschaften nach § 5 Absatz 2 ist das Kreiskirchenamt zuständig. Das Kreiskirchenamt berichtet jährlich über die Anlagen und deren Ergebnisse dem Verwaltungsrat.

§ 10
Übergangsregelung

- (1) Für bereits bestehende Anlagen gilt hinsichtlich der Transformation in die zukünftige Anlagestruktur laut dieser Richtlinie ein Übergangszeitraum von zwei Jahren beginnend ab dem Inkrafttreten.
- (2) Die Frist kann für Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 1 mit Genehmigung des zuständigen Kreiskirchenamtes auf bis zu fünf Jahre verlängert werden; in allen anderen Fällen ist die Verlängerung der Frist längstens für fünf Jahre durch das Landeskirchenamt möglich.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagegerichtlinie Kirchenkreise – AnIRKK) vom 6. September 2019 (ABl. S. 242) außer Kraft.

Luisenthal, den 26. April 2024
(7421-06)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Anlage: Ratingtabelle²

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	Bonitätsbewertung
Sehr gute Anleihen (Investmentgrade)			
Aaa	AAA	AAA	höchste Kapitalausstattung, geringstes Ausfallrisiko
Aa1	AA+	AA+	sehr gute Kapitalausstattung, aber etwas größeres Risiko als die Spitzengruppe
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
Gute Anleihen (Investmentgrade)			
A1	A+	A+	gute Kapitalausstattung, viele gute Investmenteigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei veränderter Wirtschaftsentwicklung negativ auswirken können
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	angemessene Kapitalausstattung, aber verringerter Schutz gegen die Einflüsse sich verändernder Wirtschaftsentwicklung
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
Spekulative Anleihen (kein Investmentgrade)			
Ba1	BB+	BB+	spekulative Anlage, nur mäßige Deckung für Zins- und Rückzahlungen
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	sehr spekulativ, generell fehlende Eigenschaften eines wünschenswerten Investments, langfristige Zinserwartung gering
B2	B	B	
B3	B-	B-	
Junk Bonds (kein Investmentgrade)			
Caa1	CCC+	CCC	niedrigste Qualität, geringster Anlegerschutz, in Zahlungsverzug oder in direkter Gefahr des Verzugs
Caa2	CCC	CC	
Caa3	CCC-	C	
Ca	CC		
C	C		
	D	D	

**Hinweis zum Leitfaden für
ethisch nachhaltige Geldanlagen
in der Evangelischen Kirche**

Die vorliegende Richtlinie bewegt sich im Rahmen der aktuellen Auflage des vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche, EKD-Texte 113, Hannover 2023.

Beziehbar ist das Heft über:

EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

Der Text ist im Internet nachzulesen unter:

www.ekd.de/leitfaden-ethisch-nachhaltige-geldanlage-67972.htm

**Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen
aus dem Klimaschutzfonds der EKM
(Vergaberichtlinie Klimaschutzfonds)**

Vom 23. April 2024

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), die folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Die Synode der EKM hat im November 2023 die Einrichtung eines Klimaschutzfonds beschlossen, der die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und deren Verbände in ihrem Anliegen einer klimaneutralen Kirche unterstützen soll. Aus dem Klimaschutzfonds sollen insbesondere finanziert werden:

- Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Energieverbräuchen,
- Maßnahmen, die einen erkennbaren ökologischen Nutzen vorweisen,
- ein Förderscout für kirchliche Körperschaften der EKM,
- die Erstberatung Energie.

Die nachstehende Richtlinie soll die Vergabe von Zuwendungen für aus dem Klimaschutzfonds förderfähige Maßnahmen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen regeln.

§ 1

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Maßnahmen an und in Gebäuden:
- Umtausch von Heizungsanlagen,
 - Wärmedämmung von Wänden, Dächern,
 - Austausch von Fenstern,
 - PV-Anlagen,
 - Dach- und Fassadenbegrünungen.

² Quelle: Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen (12. Ausgabe 2017)

- (2) Maßnahmen im Bereich Energie:
 - Energieberatungen,
 - Erstellung von Konzepten.
- (3) Maßnahmen im Bereich Mobilität:
 - Anschaffung Ladeinfrastruktur und Begleitmaßnahmen,
 - Anlage von Fahrradstellanlagen,
 - Ermöglichung von Carsharing-Angeboten,
 - Anschaffung von gemeinschaftlich genutzten Fahrrädern,
 - Öffentlichkeitsarbeit, wie Kampagnen, Aktionstage oder Veranstaltungen zum Thema Mobilität.
- (4) Maßnahmen auf nicht bebauten Flächen zur Entsiegelung.

§ 3

Antragserfordernis und Bewilligungsverfahren

- (1) Mittel aus dem Klimaschutzfonds müssen schriftlich beim Baureferat des Landeskirchenamts beantragt werden.
- (2) Die Mittel werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsrechts der EKM als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Grundsätzlich sind Möglichkeiten der öffentlichen Förderung zu prüfen und Mittel vorrangig dort zu beantragen; landeskirchliche Zuschüsse werden subsidiär behandelt. Sie können gegenüber Dritten als kirchlicher Eigenanteil ausgewiesen werden.
- (3) Es werden folgende Zuschüsse gewährt:
 - 1. für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 bis zu 90 Prozent,
 - 2. für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, 3 oder 4 bis zu 30 Prozent.
- (4) Voraussetzung für einen Zuschuss gemäß § 2 Absatz 1 ist insbesondere, dass das Gebäude:
 - 1. sich im Eigentum der Antragsberechtigten befindet und
 - 2. langfristig durch die Antragsberechtigten weiter genutzt werden soll.
- (5) Dem Antrag auf Zuschuss sind beizufügen:
 - 1. eine Projektbeschreibung,
 - 2. ein Gremienbeschluss,
 - 3. eine Stellungnahme der zuständigen Kirchenbaureferentin beziehungsweise des zuständigen Kirchenbaureferenten,
 - 4. ein Finanzierungsplan, aus dem insbesondere die Höhe der Eigen- und Drittmittel hervorgeht,
 - 5. bei Baumaßnahmen, Energieberatungen und Anschaffungen eine Kopie der Angebote,
 - 6. gegebenenfalls eine Kopie der Fördermittelbescheide beziehungsweise der Nachweis auf Antragseinreichung oder Prüfung von öffentlichen Fördermitteln,
 - 7. für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1,
 - der Nachweis einer Gebäudekonzeption oder Gebäudebedarfsplanung sowie einer im Vorfeld durchgeführten Energieberatung oder ein zertifiziertes Umweltmanagement (zum Beispiel grüner Hahn),
 - soweit erforderlich, eine kirchenaufsichtliche Genehmigung.
- (6) Über die Förderung entscheidet das Baureferat im Landeskirchenamt in Abstimmung mit der für die Umweltsache zuständigen Stelle der Landeskirche.
- (7) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides. Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 4

Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsnehmerin beziehungsweise der Zuwendungsnehmer hat sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres, die zweckgemäße Verwendung der Mittel gegenüber dem Lan-

deskirchenamt nachzuweisen. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 1. ein Sachbericht,
- 2. ein Einnahme-/Ausgabennachweis,
- 3. die Bestätigung des zuständigen Kreiskirchenamtes (Kirchenbaureferentin/Kirchenbaureferent), dass die Maßnahme erfolgreich durchgeführt wurde sowie
- 4. bei Maßnahmen, die Energieeinsparungen zum Ziel haben, der Nachweis der erfolgten Treibhausgasemissionseinsparungen. Dafür sind spätestens ab Abschluss der geförderten Maßnahme die Energieverbrauchsdaten kontinuierlich zu erfassen (zum Beispiel mit dem Grünen Datenkonto) und auf Nachfrage bereitzustellen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 1. Juni 2024 in Kraft.

Erfurt, den 23. April 2024
(8100-01:0003)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
Mitteldeutscher Kirchen**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 24. April 2024
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 2/24
vom 20. März 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 20. März 2024 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Anlage Eingruppierungsordnung

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 29. November 2023 (ABl. EKM 2024 S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Teil B.4 wird wie folgt neu gefasst:

„B.4 Gemeindepädagogischer Dienst**EG****Anforderungen****Vorbemerkung**Abschlüsse

Die in den Tätigkeitsmerkmalen angegebenen Abschlüsse beziehen sich auf von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland anerkannte fachbezogene Ausbildungs- oder Studiengänge. Hierbei erfüllen gleichgestellte Abschlüsse die Tätigkeitsmerkmale eines Master- oder Bachelorabschlusses, sofern die Gleichstellung von der landeskirchlichen Fachaufsicht festgestellt wurde.

Die für die Stellen vorausgesetzten Abschlüsse bestimmt der Anstellungsträger.

Diakone

Diakone im Sinne des Diakonengesetzes der EKM mit pädagogischem Abschluss sind Gemeindepädagogen gleichgestellt.

Zulage für den Religionsunterricht

Beschäftigte, die an staatlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft Religionsunterricht erteilen, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe von 250 Euro, wenn mindestens ein Stellenanteil der Hälfte eines Vollbeschäftigten im Religionsunterricht wahrgenommen wird. Hiervon ausgenommen sind Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 und 14.

E 14

1. Gemeindepädagogen mit Masterabschluss auf einer Stelle, die einen Masterabschluss voraussetzt, mit herausgehobenen landeskirchlichen Aufgaben

E 13

1. Gemeindepädagogen mit Masterabschluss auf einer Stelle, die einen Masterabschluss voraussetzt, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

E 11

1. Gemeindepädagogen mit mindestens Bachelorabschluss auf einer Stelle, die einen Bachelorabschluss voraussetzt, als Kreisreferent oder mit landeskirchlichen oder herausgehobenen kreiskirchlichen Aufgaben

E 10

1. Gemeindepädagogen mit mindestens Bachelorabschluss auf einer Stelle, die einen Bachelorabschluss voraussetzt

E 9b

1. Gemeindepädagogen mit mindestens Fachschulabschluss auf einer Stelle, die einen Fachschulabschluss voraussetzt, mit herausgehobenen Aufgaben

E 9a

1. Gemeindepädagogen mit mindestens Fachschulabschluss auf einer Stelle, die einen Fachschulabschluss voraussetzt

E 8

1. Gemeindepädagogen in berufsbegleitender Ausbildung ohne pädagogische Vorkenntnisse

E 5

1. Beschäftigte im gemeindepädagogischen Dienst mit theologisch-pädagogischer Teilausbildung in Kirchengemeinden

E 3

1. Beschäftigte mit Assistenzaufgaben im gemeindepädagogischen Dienst in Kirchengemeinden“

2. Teil B. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„B. 7 Kirchenmusikalischer Dienst**EG****Anforderungen****Vorbemerkung****Funktionszulage**

Kirchenmusiker mit mindestens B-Prüfung/Bachelor in der Funktion als Kreiskantor/Kreiskirchenmusikwart oder Landeskantor in der Fachaufsicht erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine persönliche Zulage in Höhe von 150 Euro.

E 14

1. Landeskirchenmusikdirektor
2. Kirchenmusiker mit A-Prüfung/Master auf einer herausgehobenen A-Stelle

Anmerkung zu Entgeltgruppe 14,Fallgruppe 2:

Die besondere Heraushebung der A-Stelle muss auf Antrag des Kirchenkreises von der landeskirchlichen Fachaufsicht festgestellt werden.

E 13

1. Landesposaunenwart
2. Kirchenmusiker mit A-Prüfung/Master auf einer A-Stelle

E 11

1. Kirchenmusiker mit mindestens B-Prüfung/Bachelor auf einer herausgehobenen B-Stelle

Anmerkung zu Entgeltgruppe 11,Fallgruppe 1:

Die besondere Heraushebung der B-Stelle muss auf Antrag des Kirchenkreises von der landeskirchlichen Fachaufsicht festgestellt werden.

E 10

1. Kirchenmusiker auf einer B-Stelle mit mindestens B-Prüfung/Bachelor

E 9a

1. Kirchenmusiker auf einer B-Stelle in Ausbildung

- E 5 1. Kirchenmusiker in Kirchengemeinden mit mindestens C-Prüfung
- E 3 1. Kirchenmusiker in Kirchengemeinden“
- 3. Teil B. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- 4. Das Verzeichnis der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe B. Nummer 2 wird das Wort „Diakone“ durch die Wörter „derzeit nicht belegt“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe B. Nummer 4 wird das Wort „Gemeindepädagogen“ durch die Wörter „Gemeindepädagogischer Dienst“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe B. Nummer 5 werden die Wörter „Gemeindlicher Verwaltungsdienst“ durch die Wörter „Kirchlicher Verwaltungsdienst in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden“ ersetzt.

**§ 2
Überleitungsregelung**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 20. September 2007 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert am 29. November 2023 (ABl. EKM 2024 S. 37), wird wie folgt geändert:

In § 12 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2025 im Gemeindepädagogischen Dienst oder im Kirchenmusikalischen Dienst beschäftigt sind, erhalten ab dem 1. Januar 2025 das bisherige Tabellenentgelt einschließlich eventueller Zulagen als Besitzstand weiter gewährt. Ergibt sich nach der Arbeitsrechtsregelung A 2/24 eine höhere als die bisherige Entgeltgruppe, so erfolgt die Höhergruppierung auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten ab dem 1. Januar 2025. Die Antragstellung hat bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.“

**§ 3
Änderung des § 41 KAVO EKD-Ost**

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 29. November 2023 (ABl. EKM 2024 S. 37), wird wie folgt geändert:

- 1. § 41 Nummer 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sonderregelungen der Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 7 gelten auch für gemeindepädagogische oder sonstige kirchliche Beschäftigte, die an staatlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft Religionsunterricht erteilen.“

- 2. § 41 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 4
Zu §§ 12 ff. – Eingruppierung –

Die Eingruppierung richtet sich nach den jeweiligen Landesregelungen für vergleichbare Lehrkräfte.“

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, 20. März 2024

Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen
Christian Vollbrecht
(Stellvertretender Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 3/24
vom 20. März 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 20. März 2024 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1
Entgeltgruppe S 9**

Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 9 der Entgelttabelle SuE in der Anlage Entgelttabelle (KAVO EKD-Ost) wird ab 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.336,12	3.561,26	3.817,10	4.195,74	4.553,91	4.830,21

**§ 2
Stufenzuordnung der Beschäftigten im
Sozial- und Erziehungsdienst**

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 29. November 2023 (ABl. 2024 S. 37), wird wie folgt geändert:

§ 46 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- 3. In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

**§ 3
Überleitungsregelung**

(1) Beschäftigte, die nach Teil B. 10 Sozial- und Erziehungsdienst der Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost eingruppiert sind und die am 1. Januar 2025 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 3 zugeordnet. Beschäftigte, die nach Teil B. 10 Sozial- und Erziehungsdienst der Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost eingruppiert sind und die am 1. Januar 2025 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Januar 2025 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 5 zugeordnet. Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Januar 2025 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 5 zugeordnet. Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Januar 2025 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Januar 2025 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, 20. März.2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Christian Vollbrecht
(Stellvertretender
Vorsitzender)

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

Sonstige Stellen

**Dezernentin/Dezernent des Dezernats Bildung und
Gemeinde in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

**In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)
ist zum 1. April 2025 die Stelle**

**der Dezernentin/des Dezernenten
des Dezernats Bildung und Gemeinde**

neu zu besetzen. Das Dezernat umfasst mit seinen angeschlossenen Einrichtungen und Werken die Arbeitsfelder Theologie, Gottesdienst, Bildung in Gemeinde und Schule und den kirchlichen Bildungsauftrag sowie die Mitwirkung am Bildungsdiskurs in der Gesellschaft, Gemeindeentwicklung,

Kirchenmusik, Ökumene, Seelsorge und Diakonie, jeweils mit den dazugehörigen Rechtsfragen. Dafür steht ein Team von erfahrenen und motivierten Mitarbeitenden in sechs Referaten und diversen Arbeitsbereichen bereit. Hierzu werden wesentliche strategische Entscheidungen für Zeugnis und Dienst der Landeskirche vorbereitet und umgesetzt, Dynamiken aufgenommen und weiterentwickelt (z. B. „Erprobungsräume“).

Zu den Aufgaben der Dezernentin oder des Dezernenten gehört es,

- das Dezernat mit den zugehörigen Referaten und Arbeitsbereichen zu leiten,
- am Diskurs über strategische Grundentscheidungen der Landeskirche in einer sich verändernden Gesellschaft mitzuwirken,
- inhaltliche und konzeptionelle Arbeits- und Strukturprozesse im Dezernat und den zugeordneten Werken und Einrichtungen zu steuern,
- die Bereiche Gemeinde und Bildung thematisch zu verbinden,
- das Zusammenwirken von verfasster Kirche und Diakonie zu fördern,
- als Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts und im Landeskirchenrat Gesamtverantwortung wahrzunehmen, mitzuentcheiden und die Landessynode zu beraten,
- auf Ebene der EKD, der VELKD und der UEK beteiligt zu sein und Impulse zu geben,
- die Mitarbeitenden des Dezernats gegenüber den anderen Organen und Einrichtungen zu vertreten,
- das Dezernat gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit zu repräsentieren,
- Planung und Überwachung des Finanzbudgets im Dezernat zu verantworten,
- in Vorständen/Gremien kirchennaher Organisationen mitzuarbeiten (z. B. Schulstiftung).

Die Leitung des Dezernats erfordert

- das Zweite Theologische oder Gemeindepädagogische Examen und die Ordination,
- Erfahrungen in der konzeptionellen Arbeit auf Gemeindeebene und auf religionspädagogischen Arbeitsfeldern,
- praktisch-theologische und pädagogisch-theologische Reflexionsfähigkeit,
- Kompetenz zur Theoriebildung in Kirchenentwicklung und Bildung,
- bildungspolitische Kenntnisse,
- Leitungskompetenz und Gremienerfahrung in komplexen Arbeitszusammenhängen,
- persönliche Überzeugungskraft mit Fähigkeiten zum „Allrounding“, „Multipling“ und „Netzwerken“.

Ein kooperativer und kommunikativer Stil in der Leitung des Dezernats und in der Zusammenarbeit im Landeskirchenamt sowie die Freude an der Entwicklung, Organisation und Moderation strategischer und projektorientierter Arbeitsprozesse und ihrer Erprobung sind dringend erwünscht, Fröhlichkeit und Humor stellen Leitungskompetenz nicht notwendig infrage.

Die Stelle wird für zehn Jahre befristet übertragen, Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Erfurt. Die Bezüge richten sich nach den Grundsätzen der Kirchenbeamtenbesoldung.

Im Landeskirchenamt in Erfurt gibt es sehr gute Rahmenbedingungen. Die Leitung des Dezernats ist abwechslungsreich und interessant. Die inhaltliche Arbeit auf landeskirchlicher Ebene lässt sich vielseitig gestalten und entwickeln, die kirchliche Arbeit in Gemeinden und Schulen nachhaltig unterstützen. Erfurt ist als Landeshauptstadt mit reichhaltigen

Angeboten und historischem Stadtbild für jede Lebensgestaltung attraktiv.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist 2009 entstanden und lebt in der Gemeinschaft von lutherisch und reformiert geprägten Gemeinden und hat rund 600.000 Mitglieder in 37 Kirchenkreisen. Sie erstreckt sich über große Teile von Thüringen und Sachsen-Anhalt sowie kleine Teile von Brandenburg und Sachsen. Ihrer besonderen Situation im Osten Deutschlands stellt sie sich in der Nachfolge Christi mit Offenheit gegenüber neuen Wegen, Phantasie bei der Suche nach praktischen Lösungen und Freude an den Menschen.

Auskunft erteilt Präsident Dr. Jan Lemke (Tel.: 0361/51800101).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Juli 2024 an Präsident Dr. Jan Lemke, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Umstellung der Erscheinungsform des Amtsblattes der EKM Vom 15. Mai 2024

Mit dieser Ausgabe erscheint das Amtsblatt der EKM letztmals in gedruckter Form. Ab Juli 2024 ist gemäß der Amtsblattverordnung vom 27. April 2024 (ABl. S. 78) die unter

https://www.kirchenrecht-ekm.de/list/kirchliches_amtsblatt

veröffentlichte digitale Version des Amtsblattes maßgeblich. Dort sind auch frühere Ausgaben des Amtsblattes digital abrufbar. Der Versand der Papierversion wird deshalb eingestellt. Anstelle des Abonnements der Druckfassung kann unter

www.kirchenrecht-ekm.de/newsletter

oder unter www.kirchenrecht-ekm.de in der Fußzeile ein Newsletter abonniert werden, der über das Erscheinen einer neuen Amtsblattausgabe per E-Mail informiert.

Erfurt, den 15. Mai 2024
(1155)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Umlage von Versicherungsprämien – Umlageprämien 2024

Soweit Kosten der Gebäude-, Haus- und Grundbesitzerversicherung auf Dritte umgelegt werden können, zum Beispiel im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen oder für die Kalkulation der Friedhofsgebühren, sind die nachstehenden Umlageprämien zugrunde zu legen:

Vermieteter Wohnraum		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	1,06 €
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,11 €

Kindergärten/Kindertagesstätten		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	1,06 €
Inventar-Versicherung	je Gruppe	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Platz	1,35 €
Unfall-Versicherung	je Platz	1,50 €

Friedhöfe		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,97 €
Inventar-Versicherung	pauschal je Friedhof	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Mitarbeitendem	8,10 €

Die ausgewiesenen Prämien wurden von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH für die Versicherungsverträge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ermittelt. Sie berücksichtigen die Prämienrichtzahl für 2024 von 26,1 sowie die aktuellen Versicherungssteuersätze von 13,2 % für die Feuer-Versicherung und 19 % für die sonstigen Versicherungssparten.

Erfurt, den 26. April 2024
(7434:0087)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Torsten Bolduan
Kirchenrat

Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den Verwertungsgesellschaften

Nachfolgend werden die derzeit geltenden Verträge im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den Verwertungsgesellschaften bekanntgemacht.

Die Vertragstexte sind verfügbar im Fachinformationssystem Kirchenrecht der EKD (www.kirchenrecht-ekd.de). Informationen zum Urheberrecht sind abrufbar unter

<https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>

Pauschalverträge mit der GEMA

- über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdienst und kirchlichen Feiern vom 8./23. Januar 2024 (nicht amtlich veröffentlicht)
- über Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen vom 8./23. Januar 2024 (nicht amtlich veröffentlicht)
- betr. kirchliche Filmaufführungen vom 30. Januar/16. Februar 2024 (nicht amtlich veröffentlicht)
- Gesamtvertrag über Musikdarbietungen (Rabattvertrag über vergütungspflichtige Musikdarbietungen) vom 8./23. Januar 2024 (nicht amtlich veröffentlicht)

Pauschalverträge mit der VG Musikedition

- Vervielfältigung und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang – Gesamtvertrag der EKD mit der VG Musikedition vom 11. September/6. Oktober 2014 (nicht amtlich veröffentlicht)
- über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten vom 12./26. Mai 2021 (ABl. EKD S. 152)
- Vertrag zwischen der EKD und der VG Musikedition über Nutzungsrechte für das neue Evangelische Gesangbuch vom 10. Dezember 2015/4. Januar 2016 (nicht amtlich veröffentlicht)
- Gesamtvertrag urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70, 71 Urheberrechtsgesetz vom 18. März/ 26. März 2003 (ABl. EKD 2003 S. 132) nebst Änderungen und Ergänzungen (nicht amtlich veröffentlicht)

Pauschalvertrag mit der VG Wort

- über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen vom 10./24. Juli 2018 (ABl. EKD S. 210)

Erfurt, den 15. Mai 2024

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe der Siegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde- verbandes Weißbach-Seitentäler - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Weißbach-Seitentäler seit dem 9. Dezember 2021 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.424 aufgeführt sind.

Siegelbild: Großes Kreuz mit vier kleinen Kreuzen als Symbol für die zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden

Legende: „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Weißbach-Seitentäler“
(mit dem Beizeichen „1“)

„Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Weißbach-Seitentäler“
(mit dem Beizeichen „2“)

„Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Weißbach-Seitentäler“
(mit dem Beizeichen „3“)

„Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Weißbach-Seitentäler“
(mit dem Beizeichen „4“)

Maße: jeweils 30:42 mm, spitzoval



Der bzw. die Pfarrstelleninhaber/in der Pfarrstelle Ottendorf führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt. Der bzw. die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt. Der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates führt das Siegel mit dem Beizeichen „3“ im Scheitelpunkt. Der bzw. die Geschäftsführer/in des Gemeindekirchenrates führt das Siegel mit dem Beizeichen „4“ im Scheitelpunkt.

Erfurt, den 22. April 2024
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bürgel - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Bürgel seit dem 16. April 2024 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.463 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz in der Mitte, dessen Ausstrahlung durch konzentrische Kreise symbolisiert wird

Legende: „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bürgel“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 23. April 2024
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinerverbandes Neumark
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinerverband Neumark seit dem 5. März 2024 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.462 aufgeführt ist.

Siegelbild: Osterlamm mit Siegespanier und Heiligenschein

Legende: „EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE-
VERBAND NEUMARK“
(mit dem Beizeichen „Punkt“)

Maße: 30:42 mm, spitzoval



Erfurt, den 25. April 2024
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
von Siegeln der Evangelischen Kirchenkreise
Naumburg-Zeitz und Merseburg
- Außergeltungsetzung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz seit 19. März 2024 und des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg seit dem 10. April 2024 aufgrund der Errichtung eines Zweckverbands zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes außer Geltung gesetzt sind.



Erfurt, den 26. April 2024
(6261-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Kömer-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon (0341) 23 82 14 19, Fax (0341) 7 11 41 50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Abopreis: 28,80 Euro inkl. Lieferung innerhalb Deutschlands. Preis gültig ab 1. Januar 2023. Preisänderungen vorbehalten. Kündigungen sind immer zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich.

GLAUBE+HEIMAT

GLAUBE+HEIMAT

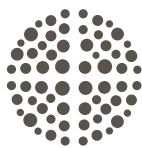
Mitteldeutsche Kirchenzeitung

- **Fundgrube** für Gemeindeglieder •
- **Wegweiser** für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- **Informationsquelle** für Gemeinden und Landeskirche •
- Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen •
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren:
www.meine-kirchenzeitung.de → Abonnements

Woche
für Woche
frei Haus:





KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und
registrieren Sie sich jetzt bei
uns im Shop!**

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45428

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen